



Landeshauptstadt
München
Baureferat
Gartenbau

Tel. 089/233 - 6 03 66

Fax 089/233 - 6 03 45

Richtlinien für das Sonderprogramm der Landeshauptstadt München zur Förderung von Innenhof-, Vorgarten-, Dach- und Fassadenbegrünung, Entsiegelung sowie von naturnaher Begrünung von Firmengeländen Stand 2018

1. Ziele des Programms

Die Landeshauptstadt München schätzt die vielfältigen Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, mit Hilfe von Begrünung die Qualität der innerstädtischen Wohnumgebung zu verbessern. Zudem können auch Begrünungen auf privaten Flächen einen Beitrag dazu leisten, die Folgen der Klimaerwärmung zu reduzieren. Hierzu stellt die Landeshauptstadt mit dem Sonderprogramm zur Förderung von Innenhof-, Vorgarten-, Dach- und Fassadenbegrünung, Entsiegelung und von naturnaher Begrünung von Firmengeländen finanzielle und beratende Unterstützung zur Verfügung.

Vorrangig werden Maßnahmen in Stadtgebieten gefördert, die mit Grün unterversorgt sind und Hitzeinseln in der Stadt darstellen.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1 Förderfähig sind alle freiwilligen Maßnahmen, die der gärtnerischen Gestaltung von Innenhöfen und Vorgärten, der Begrünung von Dächern und Fassaden oder der Entsiegelung von Flächen dienen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

2.1.1 Die Maßnahmen zur Begrünung von Innenhöfen, Vorgärten, Fassaden und begehbaren Dächern oder zur Entsiegelung müssen zu einem Gebäude mit mindestens vier Wohneinheiten gehören.

2.1.2 Extensive Begrünung kann auf allen Dächern gefördert werden, sofern die Maßnahme freiwillig ist und keine Auflage aus der Freiflächengestaltungssatzung darstellt (siehe auch 3.1.1 und 3.1.2). Sanierungen von bereits begrün-ten Dächern können gefördert werden, wenn das Gebäude vor 1996 erstellt wurde.

Die Substratdicke muss mindestens 8 cm betragen.

2.1.3 An Gewerbebauten können Entsiegelungsmaßnahmen, Begrünungen von Fassaden und Dächern, Baumpflanzungen und naturnahe Gestaltung von Freiflächen gefördert werden.

- 2.2 Bei Innenhöfen muss durch die gärtnerische Gestaltung eine benutzbare Freifläche mit deutlich verbesserter Aufenthaltsqualität geschaffen werden, die auf Dauer allen Hausbewohnern uneingeschränkt zur Verfügung gestellt wird und in erster Linie auf die Bedürfnisse der Hausbewohner ausgerichtet ist.

Abhängig von der örtlichen Situation können nicht zum Aufenthalt nutzbare Flächen (z. B. Stellplätze, Zufahrten, reine Ver- und Entsorgungsbereiche) vollständig von der förderfähigen Fläche abgezogen oder nur teilweise berücksichtigt werden. Gleiches gilt für vorhandene Vegetationsflächen, die keiner begründeten Umgestaltung bedürfen.

- 2.3 Privatpersonen (Hausgemeinschaften, Privateigentümer, Eigentümergemeinschaften) und Genossenschaften werden vorrangig vor anderen juristischen Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften etc.) gefördert.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

- 3.1 Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- 3.1.1 Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Auflagen in Sanierungsgebieten, Verpflichtung aus der Freiflächengestaltungssatzung).
- 3.1.2 Maßnahmen, die anderweitig mit öffentlichen Geldern förderfähig sind, z. B. im Rahmen der Städtebauförderung wie „Soziale Stadt“.
- 3.1.3 Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen wurden, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.
- 3.2 Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn die Antragstellerin / der Antragsteller die Grundsätze der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ im Sinne des Beschlusses des Stadtrates vom 13.12.2017 berücksichtigt. Mit den Zuschussmitteln werden keine Organisationen sowie keine Maßnahmen und Projekte gefördert, die rassistische, gemäß „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitische oder antidemokratische Inhalte verfolgen.

4. Art und Höhe der Förderungen

- 4.1 Gefördert wird durch einen einmaligen Zuschuss. Die Landeshauptstadt München gewährt diese Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 4.2 Förderwürdig sind die gesamten Kosten der Maßnahme, soweit sie notwendig und angemessen sind. Dies sind im einzelnen
- 4.2.1 die Kosten der Vorbereitung, soweit sie für die nachfolgende Maßnahme die Voraussetzungen schafft, wie z. B. Entrümpelungen, Abbruch von Nebenge-

bäuden oder Hofmauern, Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen etc.;

- 4.2.2 die eigentlichen Kosten der Maßnahme, also die Kosten für die gärtnerische Gestaltung oder die Begrünung;
- 4.2.3 die Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahmen anfallen, wie z. B. die Kosten für Planung und Bauleitung, die erforderlichen Auslagen etc.
- 4.3 Im Einzelnen können folgende Fördersätze gewährt werden:
 - 4.3.1 Für die gärtnerische Gestaltung von Innenhöfen, Vorgärten und begehbaren Dächern mit intensiver Begrünung beträgt der Zuschuss 50 % der als förderwürdig anerkannten Kosten, im Höchstfall jedoch 100,- € / m².
 - 4.3.2 Für die extensive Begrünung von Dächern beträgt der Zuschuss 50 % der als förderwürdig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 25,- € / m².
 - 4.3.3 Für die Begrünung von Fassaden, die Auswirkungen zum Straßenraum haben (z. B. im öffentlichen Gehwegbereich), beträgt der Zuschuss 50 % der als förderwürdig anerkannten Kosten für Vorbereitung, Herstellung und Rankgerüste und 100 % der Pflanzkosten.
Für die Begrünung aller anderen Fassaden beträgt der Zuschuss jeweils 50 % der als förderwürdig anerkannten Kosten für Vorbereitung, Herstellung, Rankgerüste und Pflanzkosten.
 - 4.3.4 Für Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen beträgt der Zuschuss 30 % der als förderwürdig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 40 € / m².
 - 4.3.5 Für die Anlage naturnaher Flächen an Gewerbebauten beträgt der Zuschuss 40 € / m², für die Pflanzung von Bäumen mit einem Mindeststammumfang von 20-22 cm beträgt der Zuschuss 375 € pro Baum.

5. Verfahren

- 5.1 Die Eigentümerin / der Eigentümer des Grundstücks oder eine dafür bevollmächtigte Vertreterin bzw. ein Vertreter kann den Antrag auf Förderung stellen. Bei Zusammenlegung von Innenhöfen kann ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.
- 5.2 Der Antrag muss schriftlich gestellt werden unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks bei der

Landeshauptstadt München
Baureferat – HA Gartenbau GZ2
Friedenstraße 40
81660 München

- 5.3 Zur Bearbeitung des Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

Lageplan im Maßstab 1 : 1000

Gestaltungsplan (in der Regel im Maßstab 1 : 100), aus dem die beabsichtigte Gestaltung der Maßnahme ersichtlich ist und der eine ausreichende Prüfung der hierzu erforderlichen Arbeiten ermöglicht.

Bei Neugestaltung von Flächen an Gebäuden, die nach 1967 errichtet worden sind, wird auch der ursprüngliche Freiflächengestaltungsplan mit Genehmigungsvermerk benötigt.

Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote oder detaillierte Kostenschätzungen; Kostenangebote und Kostenschätzungen müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.

Kopie des Grundbuchauszugs neuesten Standes, aus dem sich die Eigentumsverhältnisse ergeben.

Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der Grundstückseigentümerin / vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird.

- 5.4 Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt; sie kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
- 5.5 Nach Abnahme der fertiggestellten Maßnahme durch das Baureferat - Hauptabteilung Gartenbau sowie nach Prüfung der Rechnungen wird die Zahlung geleistet. Die Antragstellerin / der Antragsteller zeigt dieser Dienststelle die Fertigstellung der Arbeiten an, vereinbart mit ihr einen Abnahmetermin und legt ihr die Abrechnung der Maßnahmen vor.
- 5.6 Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht der Planung, die mit dem Antrag eingereicht wurde, wird der Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist um Abhilfe gebeten. Wird dem nicht nachgekommen, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der bewilligte Zuschuss nicht geleistet werden.

6. Auflagen

Die Förderung erfolgt unter folgender Auflage: Die Bepflanzung und Gestaltung der geförderten Maßnahme sind bei artentsprechender Pflege zu erhalten. Ausgefallene Bäume, Sträucher, Kletterpflanzen und Stauden müssen nachgepflanzt und verbrauchte Spieleinrichtungen erneuert werden. Geringfügige Änderungen sind möglich, solange das Gestaltungsziel gewahrt bleibt. Größere Veränderungen bedürfen einer Abstimmung mit der Hauptabteilung Gartenbau.

Begrünungen und Entsiegelungen, die im Zuge naturnaher Gestaltung von Firmengeländen gefördert wurden, müssen mindestens 10 Jahre Bestand haben.

7. Rückerstattung der Förderung

- 7.1 Die durch die Förderung gedeckten Kostenanteile dürfen nicht zum Gegenstand von Mietpreiserhöhungen gemacht werden. Bei einem Verstoß ist die gewährte Zuwendung zurückzuerstatten.
- 7.2 Wird das Anwesen innerhalb von 5 Jahren nach Bewilligung der Förderung verkauft oder in Wohneigentum umgewandelt, ist die gewährte Zuwendung zurückzuerstatten.
- 7.3 Die Begrünungs- oder Entsiegelungsmaßnahmen an Gewerbebauten müssen mindestens 10 Jahre erhalten bleiben. Werden sie vorzeitig entfernt, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.2019 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die bisherigen, vom Stadtrat am 21.01.1999 beschlossenen Richtlinien ihre Gültigkeit.